

In der Kammerversammlung vom 5.6.97 wurde als Anlage 2 zur Berufsordnung der Tierärztekammer Bremen folgende Klinikordnung beschlossen und am 28. August 1997 vom Senator für Frauen, Gesundheit, Jugend, Soziales und Umweltschutz im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen Nr. 71, 1997 zusammen mit den dafür erforderlichen Änderungen der Berufsordnung (Artikel 1) veröffentlicht.

## **Richtlinie über die an eine “Tierärztliche Klinik” zu stellenden Anforderungen (Klinikordnung)**

### § 1

#### Aufgaben der “Tierärztlichen Klinik”

Die “Tierärztliche Klinik” dient der stationären und ambulanten Behandlung von Tieren. Sie ergänzt die diagnostischen und therapeutischen Möglichkeiten einer tierärztlichen Praxis.

### § 2

#### Bezeichnung

- (1) Die Bezeichnung “Tierärztliche Klinik” muß durch eine weitergehende , die Tierspezies oder die Fachrichtung beschreibende Kennzeichnung gemäß den Anhängen dieser Richtlinie ergänzt werden.
- (2) Kliniken für andere als in den Anhängen dieser Richtlinie genannte Tierspezies oder Fachrichtungen bedürfen der Zulassung durch die Tierärztekammer.
- (3) Die zusätzliche Bezeichnung mit Namen oder regionalen Angaben ist nicht zulässig.

### § 3

#### Zulassung

- (1) Die “Tierärztliche Klinik” wird auf Antrag durch die Tierärztekammer zugelassen, wenn die Anforderungen nach dieser Richtlinie und dem jeweiligen Anhang erfüllt sind.
- (2) Die Tierärztekammer bildet zur Überprüfung der in der Richtlinie und dem jeweiligen Anhang genannten Anforderungen eine Kommission. Diese besteht aus zwei Fachtierärzten und einem Amtstierarzt , die mit der Klinik nicht verbunden sind.
- (3) Die Tierärztekammer entscheidet grundsätzlich aufgrund der Feststellung der Kommission.
- (4) Sind die in dieser Richtlinie und dem jeweiligen Anhang festgelegten Anforderungen nicht erfüllt, wird die Zulassung versagt. Besteht die Möglichkeit, durch geeignete Maßnahmen in angemessener Zeit die Zulassungsbedingungen zu erfüllen, ergeht ein Bescheid, in dem die Maßnahmen und der Zeitraum bis zur erneuten Überprüfung festgelegt werden.

(5) Die Zulassung ist zu widerrufen, wenn die Anforderungen nach Absatz 4 nicht mehr erfüllt werden und festgestellte Mängel nach Fristsetzung durch die Tierärztekammer nicht beseitigt worden sind.

(6) Für die Zulassung werden Gebühren nach der Gebührenordnung für Tierärzte erhoben. Kostenschuldner ist der Antragsteller.

## § 4

### Überprüfung

(1) Die "Tierärztliche Klinik" unterliegt der Überprüfung durch die Tierärztekammer.

(2) Die Tierärztekammer führt mindesten alle vier Jahre eine Überprüfung der Klinik und ihres Betriebes durch.

(3) § 3 Abs. 2 bis 6 gilt entsprechend.

## § 5

### Klinikbetrieb

Die "Tierärztliche Klinik" muß ständig dienstbereit und besetzt sein. Um die Dienstbereitschaft sicherzustellen, müssen mindestens zwei Tierärzte oder ein Tierarzt und eine Hilfskraft dienstbereit sein. Dienstbereit bedeutet, auf Anforderung tätig zu werden. Besetzt sein bedeutet ständige Anwesenheit mindestens einer Person.

## § 6

### Fortbildung

(1) Der leitende Kliniktierarzt ist verpflichtet, pro Kalenderjahr 40 Fortbildungsstunden auf Anforderung der Tierärztekammer nachzuweisen. Er ist für die kontinuierliche Fortbildung seiner Mitarbeiter verantwortlich. Die Klinik muß mit einer Bibliothek ausgestattet sein, die auf aktuellem Stand ist und alle in der Klinik behandelten Tierarten umfaßt.

(2) Die "Tierärztliche Klinik" soll die Zulassung als Weiterbildungsstätte anstreben. Die in ihr beschäftigten Tierärzte sollen sich um die Ermächtigung zur Weiterbildung bemühen und so die Weiterbildung fördern.

## § 7

### Allgemeine Anforderungen an das Klinikpersonal

(1) Klinikbetreiber müssen niedergelassen sein.

(2) Ein Klinikbetreiber muß eine entsprechende klinische Fachtierarztbezeichnung nachweisen.

(3) Besondere Anforderungen an das Personal sind für die Fachkliniken in dem jeweiligen Anhang definiert.

## § 8

## Allgemeine Anforderungen an die Klinikräume und deren Einrichtung

(1) Die Klinikräume müssen entsprechend dem Nutzungszweck so beschaffen sein, daß sie in einem einwandfreien hygienischen Zustand gehalten werden können. Das gilt insbesondere für die Ausgestaltung der Fußböden, Wände, Decken sowie der Installation von Wasser, Abwasserabführungen, Beleuchtung, Belüftung und Beheizung..

(2) Die speziellen Angaben über Zahl und Ausgestaltung der Klinikräume werden entsprechend der Fachrichtung in dem jeweiligen Anhang getroffen.

(3) Bei Kombination verschiedener Fachrichtungen oder Tierspezies gelten alle Anforderungen sinngemäß.

### § 9

#### Meldepflicht

Die Betreiber der "Tierärztlichen Klinik" haben jede, auch nur vorübergehende Abweichung von den Anforderungen dieser Richtlinie und dem jeweiligen Anhang unverzüglich der Tierärztekammer zu melden.

### § 10

#### Übergangsbestimmungen

(1) Dieser Richtlinie unterliegen alle Anträge auf Genehmigung zur Führung der Bezeichnung "Tierärztliche Klinik", die nach deren Inkrafttreten bei der Tierärztekammer eingehen.

(2) Alle bestehenden "Tierärztlichen Kliniken" müssen ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Richtlinie den Anforderungen entsprechen. Das gilt hinsichtlich der Anforderungen nach § 7 Abs. 2 nicht für Betreiber einer "Tierärztlichen Klinik", die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Richtlinie zugelassen waren. Nachfolgern von Betreibern dieser Kliniken, die grundsätzlich das Erfordernis nach § 7 Abs. 2 erfüllen müssen, kann die Kammer eine angemessene Frist für den Erwerb der Fachtierarztbezeichnung einräumen.

#### Anhang 1: Anforderungen an eine "Tierärztliche Klinik für Kleintiere"

##### 1. Umfang der Aufgaben

##### Behandlung von Hunden, Katzen und Heimtieren

Die "Tierärztliche Klinik für Kleintiere" muß in der Lage sein, ein breites Spektrum der vorkommenden inneren und chirurgischen Krankheiten zu behandeln sowie geburtshilfliche, gynäkologische und andrologische Eingriffe und Behandlungen durchzuführen. Sie muß alle notwendigen Notfall-Maßnahmen in den Bereichen Chirurgie, Innere Medizin, Geburtshilfe, Gynäkologie und Andrologie durchführen können.

##### 2. Personelle Anforderungen

In der "Tierärztlichen Klinik für Kleintiere" müssen mindestens drei Tierärzte vollbeschäftigt, hauptberuflich und vertraglich gebunden sein. Ein Tierarzt kann durch mehrere teilzeitbeschäftigte Tierärzte ersetzt werden.

Zur tiermedizinischen und pflegerischen Versorgung müssen mindestens sechs vollzeitbeschäftigte Hilfskräfte zur Verfügung stehen. Drei dieser Hilfskräfte müssen ausgebildete Tierärzthelfer oder Angehörige verwandter Berufe sein. Je eine Hilfskraft kann durch mehrere Teilzeitbeschäftigte ersetzt werden.

### 3. Räumliche Anforderungen

#### a.) 2 Behandlungsräume

- 1 Wartezimmer
- 1 Rezeption, die auch Teil des Wartezimmers sein kann
- 1 Röntgenraum
- 1 Entwicklungsraum
- 1 Operations-Vorbereitungsraum
- 2 Operationsräume
- 1 Laborraum
- 1 Hausapothekenraum
- 1 Raum für allgemeine Vorräte
- 1 Personalraum
- 1 Dusche/WC Personal
- 1 Bereitschaftsraum
- 1 WC für Klienten
- 1 Kühlraum oder Kühlanlage für Tierkörper.

#### b.) Station, die aus

- mindestens 2 Räumen für tierschutzgerechte Unterbringung von Kleintieren besteht, wovon einer als Isolierraum auszustatten ist.
- Die Einrichtung der stationären Unterbringung muß die Beherbergung von mindestens zehn Kleintieren, insbesondere Hunde und Katzen, gewährleisten.
- Geeignete Harn- und Kotabsatzmöglichkeiten (Auslauf/Räume) sind auf dem Klinikgelände vorzuhalten.

Es ist eine räumliche Trennung von Behandlungs-, Operations- und Stationstrakt vorzunehmen.

In Operationsräumen darf nur für Operationen notwendiges Material sachgemäß gelagert werden.

### 4. Medizinisch-technische Anforderungen (apparative Ausstattung, Instrumente)

- ein vollständiges Instrumentarium zur Versorgung von Frakturen inklusive Plattenosteosynthese
- ein vollständiges Instrumentarium für die Durchführung von mindestens zwei gleichzeitig ablaufenden Operationen
- ein Instrumentarium zur Durchführung von Thorakotomie
- 1 Röntgengerät
- 1 Entwicklungseinrichtung

- 1 Bildbetrachter
- 1 Ultraschallgerät zur Sonographie
- 1 Endoskop insbesondere zur Gastroskopie, Bronchoskopie, Rektoskopie, Vaginoskopie
- 1 EKG-Gerät
- Augenuntersuchungsgeräte: Tonometer, indirektes Ophthalmoskop
- Zahnbehandlungseinheit.
- Narkosegerät mit Narkoseüberwachungseinheit und der Möglichkeit zur Zwangsbeatmung
- Laboreinrichtung für hämatologische und klinisch-chemische Untersuchungen sowie für Kot- und Harnuntersuchungen.

Abweichungen von dieser Ausstattung müssen schriftlich begründet werden und bedürfen der Genehmigung der Tierärztekammer.

## **Artikel 2**

Diese Änderung der Berufsordnung der Tierärztekammer Bremen tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen in Kraft.